

# Satzung „Kassel Institute for Sustainability“

## § 1 Zielsetzung und Anwendungsbereich

(1) Die Ordnung gilt für die Zusammenarbeit in Forschung und Lehre im Wissenschaftlichen Zentrum „Kassel Institute for Sustainability“ (P/268 vom 11. Dezember 2020), im Folgenden „Kassel Institute for Sustainability“ genannt.

(2) Das „Kassel Institute for Sustainability“ ist ein Wissenschaftliches Zentrum der Universität Kassel (§ 53 HessHG). Es verfolgt das Ziel, Themenbereiche der Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen wissenschaftlich zu analysieren, kritisch zu reflektieren und entsprechende Lösungen in Koproduktion mit internen und externen Akteuren zu entwickeln. Zu seinen Aufgaben gehören auch Förderung wissenschaftlicher Qualifizierung und Transfer. Zugleich unterstützt das Kassel Institute for Sustainability die Fachbereiche der Universität bei der gemeinsamen Entwicklung (Koproduktion) und Koordination von Lehrangeboten für Studiengänge im Themenbereich der Nachhaltigkeitstransformation und fördert den inhaltlichen Austausch und die Zusammenarbeit der Studierenden, die Internationalisierung der Lehre sowie die Identifikation der Studierenden mit dem Nachhaltigkeitsprofil der Universität.

(3) Die Fachgebiete koordinieren im „Kassel Institute for Sustainability“ ihre Forschungs- und Lehrtätigkeit, um die Ziele des Zentrums zu erreichen, sind aber mit ihren Ressourcen und ihren sonstigen Aufgaben zugleich einem Fachbereich zugeordnet.

## § 2 Organe des Wissenschaftlichen Zentrums

Die Organe des Wissenschaftlichen Zentrums sind

- Mitgliederversammlung,
- Direktorium,
- Vorstand,
- Schwerpunkte und
- wissenschaftlicher Beirat.

## § 3 Mitgliedschaften

(1) Mitglieder des „Kassel Institute for Sustainability“ sind die im Kontext der Einrichtung des Instituts als SDG-Professor:innen ernannten Professor:innen und die Professor:innen der Universität Kassel, die auf Antrag aufgenommen werden. Nachwuchsgruppenleiter:innen können auf Antrag ebenfalls Mitglied werden. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet das Präsidium der Universität Kassel auf Vorschlag des Direktoriums. Das Institut achtet bei den Entscheidungen über die Aufnahme von Mitgliedern auf eine angemessene Repräsentanz der Geschlechter und strebt eine paritätische Besetzung an.

(2) Wissenschaftliche und technisch-administrative Beschäftigte

1. sind ordentliche Mitglieder des „Kassel Institute for Sustainability“, wenn sie

- a) gemäß der Stellenzuordnung der Universität dem „Kassel Institute for Sustainability“ zugeordnet,
  - b) in einem Projekt, das über die Kostenstelle des „Kassel Institute for Sustainability“ bewirtschaftet wird, beschäftigt oder
  - c) vom Direktorium auf Antrag als Mitglied aufgenommen worden sind.
2. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Arbeitsvertrags bzw. mit dem Ende der Dienstpflichten.
  3. Die Mitgliedschaft wissenschaftlicher Beschäftigter kann nach Ablauf des Arbeitsvertrags auf Antrag der bzw. des Beschäftigten vom Direktorium bis zu zwei Mal um je sechs Monate verlängert werden.

### (3) Doktorand:innen

1. Doktorand:innen sind ordentliche Mitglieder des „Kassel Institute for Sustainability“, wenn sie auf Antrag vom Direktorium als Mitglied aufgenommen wurden.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Datum der Disputation und kann auf Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden vom Direktorium zwei Mal um je sechs Monate verlängert werden.

### (4) Studierende der Universität Kassel

1. sind ordentliche Mitglieder des „Kassel Institute for Sustainability“,
  - a) wenn sie als studentische Hilfskraft ohne oder mit erstem Studienabschluss über die Kostenstelle des „Kassel Institute for Sustainability“ oder die Kostenstelle eines der Mitgliedsfachgebiete beschäftigt sind oder
  - b) wenn sie in der Studierendenvollversammlung (§ 6 Abs. 1) als Studierendenvertreter:innen für das Direktorium bestimmt wurden.
2. Die Mitgliedschaft endet (a) mit Ablauf des Arbeitsvertrags bzw. (b) mit Ablauf der Wahlperiode für das Direktorium.

(5) Wissenschaftliche Organisationseinheiten oder Wissenschaftler:innen, die nicht zur Universität Kassel gehören, können assoziierte Mitglieder des „Kassel Institute for Sustainability“ werden, soweit sie längerfristig und intensiv mit dem Institut, insbesondere in einem der Schwerpunkte, kooperieren.

(6) Voraussetzung für die Aufnahme eines Mitglieds ist die Einbringung eines für die Zweckbestimmung nach § 1 Abs. 2 einschlägigen und z.B. durch Publikationen und/oder Drittmittelprojekte und/oder durch wissenschaftliche Kooperation belegten Vorhabens sowie die Übernahme von Lehrveranstaltungen in den Nachhaltigkeitsstudiengängen.

(7) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist an das Direktorium zu richten. Zur Empfehlung der Aufnahme in das Institut bedarf es einer Dreiviertelmehrheit im Direktorium.

(8) Die Mitgliedschaft erlischt nach Wegfall der Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 6 oder durch schriftliche Austrittserklärung. Die Feststellung des Wegfalls der Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 6 erfordert einen Beschluss des Direktoriums und, sofern Professor:innen betroffen sind, eine Zustimmung des Präsidiums. Die Aufnahme von Professor:innen und assoziierten Mitgliedern erfolgt jeweils für fünf Jahre. Danach ist ggf. ein erneuter Aufnahmeantrag zu stellen.

(9) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Direktoriums, der der Zustimmung des Präsidiums bedarf, aus dem Institut ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Institutssinteressen verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Einräumung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ergeht mindestens mit Zweidrittelmehrheit im Direktorium, ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung des Direktoriums die Mitgliederversammlung anrufen. Die Anrufung der Mitgliederversammlung hat bis zu deren abschließender Entscheidung aufschiebende Wirkung.

#### **§ 4 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Professor:innen, wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen, technisch-administrative Beschäftigten, Nachwuchsgruppenleiter:innen und Studierenden des „Kassel Institute for Sustainability“.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und tritt mindestens einmal im Jahr unter dem Vorsitz des Vorstands zusammen.

(3) Einladung und Tagesordnung zur Mitgliederversammlung müssen den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Versammlung zugehen.

(4) Nach Ablauf der Übergangsphase (§ 15) wählt die Mitgliederversammlung die Mitglieder des Direktoriums (außer den studentischen Mitglieder) in einer statusgetrennten Wahl für den Zeitraum von drei Jahren. Die studentischen Mitglieder des Direktoriums werden jeweils für ein Jahr durch die Studierendenvollversammlung gewählt.

(6) Auf der Mitgliederversammlung werden die Arbeitsergebnisse sowie der Forschungs- und Wirtschaftsplan vorgestellt. In ihr können von den Mitgliedern alle wissenschaftlichen und organisatorischen Fragen des „Kassel Institute for Sustainability“ thematisiert werden.

(7) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzubringen.

(8) Assoziierte Mitglieder haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

#### **§ 5 Studierenden- und Frauenvollversammlung**

(1) Die Studierendenvollversammlung besteht aus den studentischen Mitgliedern des „Kassel Institute for Sustainability“ (§ 3 Abs. 4) und den Studierenden derjenigen Nachhaltigkeitsstudiengänge, die durch Beschluss des Direktoriums als nach § 9 der Satzung zu koordinierende Nachhaltigkeitsstudiengänge ausgewiesen werden. Sie wird von der Geschäftsstelle des Institutes einberufen. Die Studierendenvollversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Sie wählt die studentischen Mitglieder des Direktoriums und ihre Vertreter:innen für jeweils ein Jahr und befasst sich insbesondere auch mit den Fragen der Lehre in den Nachhaltigkeitsstudiengängen.

(2) Die Frauenvollversammlung besteht aus den weiblichen Mitgliedern des „Kassel Institute for Sustainability“. Sie wird von der amtierenden Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten des Instituts einberufen und wählt die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte sowie ihre

Vertreter:innen. Es gilt die Satzung zur Bestellung von Frauenbeauftragten in den Fachbereichen und zentralen Einrichtungen der Universität Kassel in der jeweils geltenden Fassung. Sollten Frauen auch in anderen Fachbereichen oder zentralen Einrichtungen ein Wahlrecht haben, dann ist durch mündliche Selbstverpflichtung sicherzustellen, dass das Wahlrecht in nur einer Einrichtung ausgeübt wird. Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte befasst sich insbesondere mit den Fragen der Gleichstellung der Geschlechter im Institut.

## **§ 6 Direktorium**

(1) Das Direktorium ist das beschließende Organ des „Kassel Institute for Sustainability“. Es besteht aus acht Professor:innen, drei wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen und drei von der Studierendenvollversammlung gewählten Studierenden. Die Mitglieder (außer den studentischen Mitgliedern) werden in statusgruppengetrennter Wahl durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Eine geschlechterparitätische Besetzung wird innerhalb der Statusgruppen angestrebt. Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ist beratendes Mitglied des Direktoriums. Auch die Geschäftsführung des Instituts und zwei Vertreter:innen der technisch-administrativen Beschäftigten sind beratende Mitglieder des Direktoriums. In Angelegenheiten von Forschung und Lehre kann der Geschäftsführung durch Beschluss des Vorstands ein Stimmrecht zuerkannt werden.

(2) Das Direktorium tritt in der Regel vier Mal pro Jahr zusammen und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Es entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Das Direktorium

- wählt den Vorstand für drei Jahre,
- beschließt den jährlichen Forschungs- und Wirtschaftsplan, soweit er gemeinsame Forschungs- oder Lehrprojekte des Instituts betrifft,
- entscheidet über die forschungsstrategische Ausrichtung des „Kassel Institute for Sustainability“,
- schlägt dem Präsidium Personen für die Aufnahme in das Institut vor,
- entscheidet über Partnerschaften des Zentrums
- und entscheidet über alle Fragen, die das „Kassel Institute for Sustainability“ als Ganzes betreffen und nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

(4) Das Direktorium kann mit einfacher Mehrheit aller Mitglieder dem Präsidium vorschlagen, Änderungen an dieser Satzung vorzunehmen.

## **§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus einer Person, die schwerpunktmäßig Forschungsthemen verantwortet (Forschungsvorstand), einer weiteren, die für die Koordination der Lehraufgaben des Instituts verantwortlich ist (Lehrvorstand) und einer weiteren, die sich der Initiierung von Co-Produktionsprozessen (Vorstand Transdisziplinarität) widmet, sowie zwei Stellvertretungen. Alle Mitglieder des Vorstands müssen Mitglieder des Direktoriums sein.

(2) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Forschungsvorstands.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder im Vorstand beträgt in der Regel drei Jahre. Neuwahlen finden spätestens drei Monate vor Beendigung der Amtszeit statt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Vorstand

- beruft das Direktorium ein und leitet dessen Sitzungen,
- berichtet dem Direktorium regelmäßig über alle bedeutsamen Angelegenheiten des Instituts,
- leitet die Mitgliederversammlung,
- vertritt das Institut nach außen,
- leitet die Geschäftsstelle des Instituts,
- bereitet regelmäßige Evaluationen vor,
- führt die Beschlüsse des Direktoriums aus und
- trifft die operativen Entscheidungen in der Geschäftsführung des „Kassel Institute for Sustainability“.

(5) In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung hat der Vorstand eine Entscheidung des Direktoriums herbeizuführen. In unaufschiebbaren dringenden Fällen hat der Vorstand das Erforderliche selbst zu veranlassen. Der Vorstand hat darüber dem Direktorium unverzüglich zu berichten.

(6) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Direktoriums vorzeitig abberufen werden. Hierfür ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.

## **§ 8 Schwerpunkte**

(1) Die Wissenschaftler:innen des Instituts arbeiten in interdisziplinären Verbänden zu SDG-übergreifenden Schwerpunkten miteinander. Sie kooperieren in der Einwerbung von Drittmitteln, der Publikation von Forschungsergebnissen, in der Lehre und in der Graduiertenförderung sowie im Transfer und in der Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Die Schwerpunkte sollen die Profilbildung des Instituts unterstützen und daher in Zahl und Inhalt angemessen bemessen sein.

(3) Schwerpunkte bestehen aus mindestens vier kooperierenden Mitgliedern (einschließlich assoziierten Mitgliedern) mit einem gemeinsamen, auf eine mehrjährige Zusammenarbeit angelegten Forschungsprogramm. Schwerpunkte werden für fünf Jahre eingerichtet. Eine Verlängerung ist möglich.

(4) Die Einrichtung eines Schwerpunktes erfolgt durch das Direktorium. Grundlage für den Einrichtungsbeschluss ist die Vorlage eines Forschungsprogramms und eine Prognose über dessen erfolgreiche Umsetzung durch das Direktorium; auch Programme zu Internationalisierung und Wissenstransfer können ergänzend in die Bewertung eingebracht werden.

(5) Im Falle von Schwerpunkten, die als Wissenschafts- oder Kompetenzzentrum der Universität Kassel in das „Kassel Institute for Sustainability“ übertreten, soll es möglich sein, den bisherigen Namen und das bisherige Logo weiterhin zu führen. Sie weisen ihre Mitgliedschaft im „Kassel Institute for Sustainability“ in öffentlichen Darstellungen und Korrespondenz in geeigneter Weise aus.

(6) Die Mitglieder eines Schwerpunktes wählen eine:n oder mehrere Sprecher:innen sowie deren Stellvertretung aus dem Kreis der professoralen Mitglieder. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.

(7) Schwerpunkte können einen eigenen wissenschaftlichen Beirat einrichten.

(8) Die Verlängerung eines Schwerpunktes ist dann nicht mehr möglich, wenn über einen Zeitraum von drei Jahren die wissenschaftliche Leistung deutlich unter der im Forschungsprogramm avisierten Planung liegt und eine gemeinsame Strategie für künftige Aktivitäten nicht belastbar nachvollzogen werden kann. Es entscheidet das Direktorium.

## **§ 9 Studienangebot Nachhaltigkeit**

(1) Das Kassel Institute befasst sich mit fachbereichsübergreifenden Angelegenheiten von Studium und Lehre zum Thema Nachhaltigkeit in zielgruppenbezogenen und wechselnden Formaten. Die Zuständigkeiten der Fachbereichsräte, Studienkommissionen, Dekanate und des Senats gemäß HessHG bleiben davon unberührt. Diesbezüglich behandelt das Institut vornehmlich die folgenden Aspekte

- Entwicklung und Koordination des nachhaltigkeitsbezogenen Lehrangebots, insbesondere fachbereichsübergreifender Studienelemente wie der Integrierten Nachhaltigkeitsstudien
- Mitwirkung bei Qualitätssicherung, Außendarstellung und Studierendenberatung für nachhaltigkeitsbezogene Lehrangebote in Zusammenarbeit mit relevanten Universitätsstrukturen
- Beteiligung an fachbereichsübergreifenden Aktivitäten und entsprechenden Antragstellungen im Bereich der Nachhaltigkeitslehre.

(2) Es wird ein Lehrbeirat gebildet. Dieser besteht aus bis zu zehn Vertreter:innen aus Wirtschaft, Politik, Zivilgesellschaft und Kultur. Die Mitglieder werden für einen Zeitraum von drei Jahren durch das Direktorium benannt. Der Lehrbeirat tagt nach Möglichkeit einmal im Jahr und berät den Lehrvorstand.

## **§ 10 Graduiertenförderung**

(1) Zu den Aufgaben des Instituts gehören regelmäßige Angebote der Graduiertenförderung in Kooperation mit der Graduiertenakademie. Zu diesen Angeboten gehört ein young researcher panel.

(2) Die Betreuung von Promovierenden soll in interdisziplinären Teams erfolgen.

## **§ 11 Zusammenarbeit im Institut**

(1) Die Mitglieder bearbeiten die von ihnen eingeworbenen Forschungsaufträge und ihre sonstigen Aufgaben in Forschung und Lehre in eigener Verantwortung. Sie geben auf Nachfrage Auskunft zu einzelnen Forschungsarbeiten.

(2) Die Mitglieder unterstützen die gemeinsame Zielsetzung des „Kassel Institute for Sustainability“ und übernehmen neben ihren wissenschaftlichen Arbeiten Gemeinschaftsaufgaben im Rahmen des „Kassel Institute for Sustainability“. Sie arbeiten in Schwerpunkten interdisziplinär zusammen und kooperieren bei der gemeinsamen Einwerbung und Durchführung von Forschungsprojekten. Sie arbeiten in der interdisziplinären Ausbildung der Nachwuchswissenschaftler:innen zusammen. Sie tragen zu einem gemeinsamen Erscheinungsbild des „Kassel Institute for Sustainability“ und zu einem gemeinsamen Außenauftritt bei.

(3) Bei der Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen sollen die Wissenschaftler:innen in geeigneter Form auf die Kooperation im „Kassel Institute for Sustainability“ hinweisen. Jede Veröffentlichung und jeder Vortrag werden der Geschäftsführung für die Ergebnisdokumentation und den anderen Fachgebieten für mögliche Kooperationen bekannt gegeben.

(4) Ausscheidende Mitglieder, die Mitglied der Universität Kassel sind, sorgen für einen ordnungsgemäßen Abschluss laufender Arbeiten.

(5) Beim Ausscheiden eines Mitglieds aus dem „Kassel Institute for Sustainability“ fallen die aus Mitteln des „Kassel Institute for Sustainability“ erworbenen Gegenstände und Rechte an das „Kassel Institute for Sustainability“ zurück. Über deren weitere Verwendung entscheidet das Direktorium auf Vorschlag des Vorstandes.

## **§ 12 Geschäftsführung**

(1) Der Geschäftsführung obliegt die administrative Leitung des „Kassel Institute for Sustainability“ sowie die verantwortliche Durchführung kommunikativer Tätigkeiten und der Öffentlichkeitsarbeit für das „Kassel Institute for Sustainability“ in Abstimmung mit dem Vorstand.

(2) Die mit der Geschäftsführung betraute Person unterstützt das Direktorium und hat auf dessen Sitzungen beratende Stimme. Zu den Aufgaben gehören die Vorbereitung der Sitzungen, die Durchführung und die Kontrolle der Durchführung von Direktoriumsbeschlüssen, die Vorbereitung öffentlicher und interner Berichte sowie die Verwaltung der dem „Kassel Institute for Sustainability“ zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

(3) Die mit der Geschäftsführung betraute Person unterstützt die Schwerpunkte bei der Durchsetzung einer gemeinsamen Akquisitionsagenda und der Einwerbung und Durchführung von gemeinsamen Forschungsprojekten.

## **§ 13 Wissenschaftlicher Beirat**

(1) Der wissenschaftliche Beirat unterstützt das „Kassel Institute for Sustainability“ durch kontinuierliche Beratung hinsichtlich grundsätzlicher Fragen des Forschungsprogramms, der Struktur- und Organisationsentwicklung und der Qualitätssicherung. Er wird vom Präsidium beauftragt, jeweils vor Ablauf des Einrichtungszeitraums des Instituts die Leistungen des

„Kassel Institute for Sustainability“ zu evaluieren und Empfehlungen für die zukünftige inhaltliche Ausrichtung abzugeben.

(2) Der Beirat besteht aus bis zu acht Mitgliedern. Die Mitglieder des Beirats werden vom Präsidium der Universität Kassel im Benehmen mit dem Direktorium des „Kassel Institute for Sustainability“ für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Mindestens eines der acht Mitglieder soll aus einer SDG-nahen nichtwissenschaftlichen Organisation (z.B. NGO) kommen. Wiederernennung ist möglich.

(3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. Wiederwahl ist zulässig. Der oder die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Beirats ein, leitet diese und verantwortet das Ergebnisprotokoll.

(4) Der Beirat soll mindestens alle zwei Jahre (ggfs. im Rahmen einer Videokonferenz) zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreffen. Die Tagesordnung wird den Beiratsmitgliedern mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor der Sitzung zugestellt. Der Vorstand des „Kassel Institute for Sustainability“ berichtet dem Beirat in jeder Sitzung über die Aktivitäten und Pläne des „Kassel Institute for Sustainability“. Diese Berichte werden im Beirat beraten.

## **§ 14 Geschäftsordnung**

Ergänzend findet die Geschäftsordnung für die Gremien der Universität Kassel (GO-UK) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

## **§ 15 Übergangsklausel**

(1) Die vier Kernprofessor:innen sind bis zum 31. März 2028 Mitglieder des Direktoriums. Innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Satzungsänderung werden vier weitere Professor:innen und die Vertreter:innen der übrigen Statusgruppen durch die Mitgliederversammlung für die Wahlperiode bis zum 31. März 2028 gewählt. Mit der Wahl endet die Amtszeit des alten Direktoriums. Ab 01. April 2028 gilt das in § 5 genannte Wahlverfahren für das Direktorium.

(2) Der in § 13 genannte Beirat wird spätestens bis zum 31. März 2028 eingesetzt.

(3) Wissenschaftliche bzw. Kompetenz-Zentren der Universität Kassel, deren Arbeit sich an den Zielsetzungen des § 1, Abs. 2 orientieren, können in das Institut übertreten und dort einen Schwerpunkt bilden. Mitglieder der Zentren, die dort aktiv zu SDG-Themen forschen, können auf diesem Wege ihre Mitgliedschaft im „Kassel Institute for Sustainability“ beantragen. Über die Aufnahme und die ressourciellen Rahmenbedingungen eines solchen Übertritts entscheidet das Präsidium.

(4) Wissenschaftliche Mitarbeitende und Doktorand:innen an Mitgliedsfachgebieten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzungsänderung Mitglied des Instituts sind, bleiben für drei Monate weiterhin Mitglied des Instituts. Sofern sie auch darüber hinaus Mitglied des Instituts bleiben möchten, stellen sie innerhalb der drei Monate einen Antrag auf Mitgliedschaft, der nach § 3 Abs. 6 und 7 behandelt wird.



## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit dem Beschluss des Präsidiums in Kraft.